

Landratsamt Haßberge Kreisjugendamt

Der Landkreis Haßberge, im Folgenden "Kreisjugendamt", und

(Verein und Vorstand)

im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII die folgende

Vereinbarung:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten.

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 3 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 4 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein **erweitertes** Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist.

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolg
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution

- Neu (seit 1.1.2021): § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 6 Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses besteht immer dann, wenn

- Personen Kinder und Jugendliche ohne Übernachtung regelmäßig, z. B. in Gruppenstunden, Projekttagen, Freizeiten etc. beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Regelmäßig bedeutet nicht einmalig, punktuell oder gelegentlich.
- Personen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder nach Art, Intensität und Dauer einen vergleichbaren Kontakt haben.

Bei der Einschätzung vergleichbarer Kontakte ist das Risiko auf der Grundlage der drei Kriterien Art, Intensität und Dauer vom Träger jeweils individuell zu bewerten. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Risiko bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Ausnahme von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

§ 7 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Träger sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Das Kreisjugendamt unterstützt den Träger bei der Sensibilisierung für den Kinder- und Jugendschutz.

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kindesschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und in Frage kommt.

§ 9 Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben - oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

§ 10 Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern nach den hier getroffenen Vereinbarungen die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 11 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus.

§ 12 Datenschutz

Der Träger ist befugt, **den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ**, das Datum des FZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, **zu speichern**. **Das FZ darf nicht zur Akte genommen werden.**

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

§ 13 Geltung

Diese Vereinbarung findet ab der gegenseitigen Unterzeichnung Anwendung.

Datum, Unterschrift des Vorstands	
	Landkreis Haßberge
	Haßfurt,